

**Rechtliche Grundlagen
und praktische Fragestellungen
im Jugendschutz**

Vortrag vom 27. April 2005 in Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. M. Liesching

Biedersteiner Straße 6
80802 München

Tel.: 089 / 55 05 73 71

Email: Liesching@technolex.de

I. Rechtliche Grundlagen des Jugendschutzes

II. Regelungsbereich „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“

III. Regelungsbereich „Jugendmedienschutz“

IV. Aktuelle Problemstellungen in der Praxis (Auswahl)

-> Im Wesentlichen wird straf- und ordnungsrechtlicher Jugendschutz in Deutschland in drei Gesetzen geregelt:

1. das **Strafgesetzbuch** (StGB) [§§ 86,86a,129a,130,130a,131,166,184]
2. das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** und
3. der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

-> Das **Strafgesetzbuch** regelt in jugendschutzrelevanter Hinsicht vornehmlich Verbreitungsdelikte (Jugendmedienschutz), daneben Missbrauchsdelikte.

-> Das **JuSchG** ersetzte im April 2003 vollständig das GjSM und das JÖSchG und regelt den Jugendschutz in der Öffentlichkeit sowie insbesondere bei **Trägermedien**, teilweise auch bei **Telemedien**.

-> Der **JMStV** regelt seit April 2003 den Jugendschutz bei den **Telemedien** und beim **Rundfunk**.

-> Daneben **weitere Jugendschutzregelungen** im weiteren Sinne z.B. in: BGB, Arbeitsschutzgesetze, KJHG, GewO, OWiG etc.

■ **Verbote der Abgabe und des Zugänglichmachens i.d. Öffentlichkeit**

- Verbot der Abgabe von Alkoholika (§ 9 JuSchG)
- Verbot der Abgabe von Tabakwaren (§ 10 JuSchG)
- Verbot des Zugänglichmachens altersfreigabebeschränkter Film- oder Spielbildträger gegenüber den betreffenden minderjährigen Altersgruppen (§ 12 JuSchG)

■ **Anwesenheitsverbote**

- Verbot der Anwesenheit Minderjähriger in Spielhallen oder ähnlichen dem Spielbetrieb dienenden Räumen (§ 6 Abs. 1 JuSchG)
- Beschränkte Anwesenheitsverbote in Gaststätten / bei Tanzveranstaltungen (§§ 4, 5 JuSchG)
- Altersfreigabebeschränkte Anwesenheitsverbote bei Filmveranstaltungen (§ 11 JuSchG)
- Anwesenheitsverbot bei / an jugendgefährdenden Veranstaltungen / Orten (§§ 7, 9 JuSchG)

■ **Teilnahme- und „Gestattens“-Verbote**

- Verbot der Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 2 JuSchG)
- Spielverbot an altersfreigabebeschränkten Bildschirmspielgeräten (§ 13 JuSchG)
- Verbot des Gestattens des Rauchens in der Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 1 2. Var. JuSchG)

Jugendmedienschutz (seit April 2003)

Trägermedien 

Telemedien 

Rundfunk 

JuSchG
(§§ 11 –
15, 18,
22)

StGB
(z.B. §§
86,
86a,
131,
184)

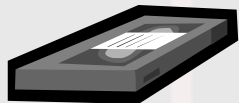
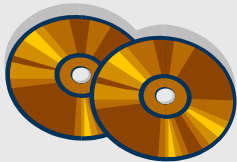
JuSchG
(§§ 16,
18, 22)

JMStV
(§§ 2
– 7,
11 -
12)

StGB
(z.B. §§
86,
86a,
131,
184)

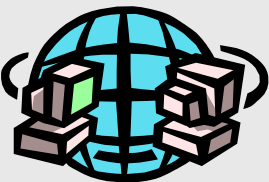
JMStV
(§§ 2
– 10)

StGB
(z.B. §§
86,
86a,
131,
184)

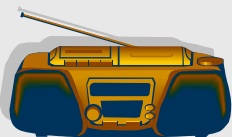
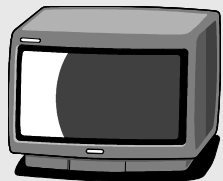


Trägermedien = Inhalte auf gegenständlichen Trägern

- die zur Weitergabe geeignet sind, z.B. Videokassetten, CDs oder DVDs,
- die zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind, z.B. Druckschriften,
- die in Vorführ- und Spielgeräten fest eingebaut sind, z.B. Festplattenrekorder; PC nur, wenn ganz oder überwiegend zu Spiel- oder Vorführzwecken verwendet.



Telemedien = Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden, z.B. WWW-Angebote oder Video-on-Demand im Internet.



Rundfunk = für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen unter Benutzung elektronischer Schwingungen ü Fernsehen und Hörfunk.

System der drei Körbe im Jugendmedienschutz



Absolut verbotene
Inhalte



Absolutes
Weitergabeverbot
(z.T. auch
Besitzverbot)



Jugendgefährdende
Inhalte



Insbesondere
Weitergabeverbot bez.
Minderjähriger



Entwicklungsbeein-
trächtigende Inhalte



Abgabe- und
Verbreitungs-
beschränkungen

■ **Absolut verbotene Inhalte**

- Z.B: Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Gewaltdarstellung, Kinderpornografie usw.
- Bei Telemedien und Rundfunk zusätzlich: Kriegsverherrlichung, Menschenwürdeverstoß, unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung Minderjähriger

■ **Jugendgefährdende Inhalte**

- Trägermedien: Durch BPjM indizierte Inhalte sowie schwer jugendgefährdende Trägermedien (z.B. Kriegsverherrlichung, unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung Minderjähriger) -> Es muss sichergestellt sein, dass ausschließlich Erwachsene Datenträger erhalten; gilt auch für Versand
- Telemedien: „einfache“ Pornografie, indizierte Träger- od. Telemedien -> können in so genannten geschlossenen Benutzergruppen (für Erwachsene) bereitgestellt werden
- Rundfunk: „einfache“ Pornografie, indizierte Trägermedien -> dürfen nicht gesendet werden (allenfalls Schnittfassungen nach Genehmigung durch BPjM)

■ **Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte**

- Trägermedien: Alterskennzeichnungspflicht für Filme (FSK) und Computerspiele (USK) -> Abgabeverbote entsprechend der Altersgruppe
- Telemedien und Rundfunk: Wahrnehmung üblicherweise nur durch Minderjährige der entsprechenden Altersgruppe -> Sendezeitbeschränkung, Kennzeichnung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm, Trennung von Kinder- und Erwachsenenangeboten

Problem 1: Internetcafés als Spielhallen?

§ 33i Abs. 1 S. 1 GewO:

„Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle (...) betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde“



BVerwG:

„Spielhallenerlaubnis dann, wenn der IC-Betrieb durch die Bereitstellung von Computern zu Spielzwecken geprägt ist“

§ 6 Abs. 1 JuSchG:

„Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen (...) darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden“



Konsequenzen aus BVerwG und § 6 JuSchG:

Auch nichtgewerbsmäßige IC können Spielhallen sein
Entscheidend auch hier:
Wann liegt typische Spielhallenprägung vor?

Mögliche Kriterien für Spielhallenprägung

- Zahl der auf den Rechnern installierten Spiele
- Vorhandensein eines funktionierenden Internetzugangs
- Vernetzung der einzelnen Computer untereinander
- USK-Altersfreigabebeschränkungen der installierten Spiele
- Lichtverhältnisse und konkrete Raumausgestaltung (einschließlich etwaig aushängender Computerspielposter, Highscore-Rankings etc.)
- [Vorliegen einer aktuellen Bewertung des zuständigen Jugendamtes (etwa Gütesiegel „Jugendgeeignet“)]

Problem 2: Haftung von Internetcafé-Betreibern für illegale Internetinhalte

- Zahlreiche Verbote des Strafgesetzbuchs und des JMStV verbieten das **Verbreiten und Zugänglichmachen** bestimmter illegaler Inhalte, insb. gegenüber Minderjährigen
- Zugänglichmachen des IC-Betreibers durch **Unterlassen** (§ 13 StGB), wenn Pflicht zur Verhinderung des Zugangs minderjähriger Nutzer zu illegalen Inhalten
- Derartige **Pflicht** kann sich aus Gesetz (etwa Aufsichtspflicht der Lehrer im Schulbereich) oder aus „Schaffung einer Gefahrenquelle“ (Internetzugang) ergeben.
- IC-Betreiber muss (zumutbare) **Maßnahmen** ergreifen, die Risiko des Zugangs Minderjähriger zu illegalen Inhalten minimieren.
- Bei Aufsicht kann sich Problem der Wahrung des **Fernmeldegeheimnisses** ergeben

Problem 3: Online-Versandhandel mit FSK/USK-16 Bildträgern ohne Alterskontrolle?

§ 12 Abs. 1 JuSchG:

„Bespielte Videokassetten und andere (...) mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme (...) für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind (...).“

§ 2 Abs. 2 JuSchG:

„ Personen, bei denen nach diesem Gesetz [JuSchG] Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.“

Weitere Problemstellungen im Überblick

- Jugendschutzrechtliche Anforderungen an LAN-Partys
- Versandvertrieb von FSK/USK 18 Bildträgern
- Teilnahme Minderjähriger an Online- und Rundfunk-Gewinnspielen
- Was gilt bei einfach jugendgefährdenden, aber (noch) nicht indizierten Telemedien und Rundfunkangeboten?
- Medienspezifisch unterschiedliche Rechtsfolgen
- Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen
- Ineffizienter Jugendmedienschutz durch viele Institutionen?